

**BEISPIELE FÜR ...**

<b>PFANDBARE GEGENSTÄNDE</b>	<b>UNPFANDBARE GEGENSTÄNDE</b>
Fernsehgerät, Videorekorder, -kamera, Stereoanlage, PC m. Zubehör, Drucker, Geschirrspülmaschine, Tiefkühlgerät, Bügelautomat	Kühlschrank, Elektroherd, Nähmaschine, Staubsauger, Waschmaschine, Radio, Kleidungsstücke, Betten, PC (wenn zur Berufsausübung benötigt)
Bargeld, Sparbücher, andere Wertpapiere	Bargeld, soweit es für den laufenden Lebensunterhalt bis zum nächsten Einkommensbezug benötigt wird
	zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände, wie z.B. Arbeitskleidung
KFZ	KFZ, wenn es zur Bewältigung des Weges zur Arbeitsstätte unentbehrlich ist, wobei für einen Gehbehinderten ein gesonderter Maßstab anzulegen ist.
	die für vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel und Heizstoffe
Zucht- u. Masttiere	Haustiere (wenn Wert nicht € 750,-- übersteigt)
Sport- u. Freizeitausrüstung	Ausbildungssachen, Lernbehelfe (z.B. Bücher, PC für Informatikunterricht, Skier im Falle von Schulskiwochen)
	Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung
Antiquitäten, (wertvolle) Teppiche, Bilder, Schmuck	Ehering, Familienbilder, Dienst- u. Prüfungszeugnisse, Ehrenurkunden, Geschäftsbücher

Anmerkung: Findet der Gerichtsvollzieher Gegenstände vor, die an und für sich pfändbar wären, so hat er diese Gegenstände nicht zu pfänden, wenn sie alle einerseits nur einen geringen Wert haben und andererseits offenkundig ist, dass die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag nicht ergeben wird.